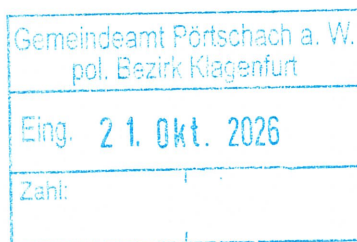


**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
KLAGENFURT-LAND**
Bereich 2 - Gewerberecht

LAND  KÄRNTEN

Abs. Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 - Gewerberecht,
Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee



Datum	21.10.2026
Zahl	KL-BA-106162/2021-12
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Petra Hrastnig
Telefon	050 536-64043
Fax	050 536-64001
E-Mail	bhkl.gewerberecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:

Christoph Michael Samitz,
Änderung der Betriebsanlage
Karawankenblickstraße 27, 9210 Pörschach am WS,
GSt-Nr. 217/34, 72152 Pörschach;
KFZ-Werkstatt
Ansuchen Änderungsgenehmigung

B e k a n n t g a b e e i n e s P r o j e k t e s

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen vom 13.05.2026, eingelangt am 10.07.2026, des Herrn Christoph Michael Samitz, Querweg 6, 9210 Pörschach am WS, zur Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 11.03.2022, Zahl KL4-BA-973/2021 (006/2022) genehmigten Betriebsanlage am Standort GSt-Nr. 217/34, KG 72152 Pörschach am See. Die Servicestation wird zu einer KFZ-Werkstatt geändert.

Die Betriebszeiten werden von bisher Montag bis Donnerstag 07:30 – 18:00 Uhr auf nunmehr 07:00 - 18:00 Uhr geändert. Freitags werden die Betriebszeiten von bisher 07:30-15:00 Uhr zu 07:00 bis 18:00 Uhr geändert. An Sonn- und Feiertagen findet kein Betrieb statt.

Das Gesamtausmaß der Betriebsanlage wird von 48 m² auf 136,40 m² geändert. Die elektrische Anschlussleistung beträgt insgesamt 12,25 KW

Für die Einzelheiten wird auf das Projekt verwiesen.

Sie haben bis spätestens **03.11.2026** die Möglichkeit, schriftliche Äußerungen zum Projekt bei der Gemeinde Pörschach oder bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 - Gewerberecht, einzubringen. Nach dieser Frist einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass dadurch eine beschränkte Parteistellung in diesem Betriebsanlagenverfahren nur hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, begründet wird.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74ff, 81, 333, 333a, 359 b Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2026.

I.

Öffentliche Bekanntmachung durch:

- Öffentlicher Anschlag auf der Amtstafel der Stadtgemeinde Pörschach
- Öffentlicher Anschlag auf der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land
- Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Isabella Ferra

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.